

(2) Nach Möglichkeit sind staubentwickelnde Arbeiten (Zerkleinern, Sieben usw.) in solchen Räumen vorzunehmen, die von den übrigen Arbeitsräumen getrennt liegen.

(3) Räume, in denen Maschinen zum Zerkleinern, Sieben usw. stehen, sind von benachbarten Arbeitsräumen, die nicht demselben Zweck dienen, staubdicht abzutrennen.

(4) Das Sieben und Mischen ist möglichst zu mechanisieren.

(5) Staubförmiges Gut darf nur in geschlossenen Behältern gemischt, befördert und gelagert werden.

(6) Die Einwurfföffnungen an handbeschickten Maschinen (z. B. Brecher, Mühlen, Walzwerke, Becherwerke) sollen so angebracht sein, daß das zu verarbeitende Material leicht hineingeworfen werden kann und dabei wenig Staub entsteht.

(7) Bei Neuanlagen müssen alle Arbeitsmaschinen für mechanische Beschickung eingerichtet sein; ausgenommen sind nur die Aufgabestellen von Rohstoffen.

(8) Wird das Material nicht mechanisch zugeführt, so muß die Zuführungsstelle im Freien liegen. Bei besonders starker Staubentwicklung ist zwischen der Zuführungsstelle und der Maschine eine geschlossene Fördereinrichtung mit Absaugung einzuschalten.

(9) In Naßzer klein er ungs-, Naßaufbereitungs-, Schlemm- und Filteranlagen sind Fußböden und sonstige Verkehrswege feucht zu halten, Rutschgefahr darf jedoch dadurch nicht eintreten.

### Abschnitt C

#### § 15

##### Bearbeitung von Natursteinen und künstlichen Steinen

(1) Steinbearbeitungsplätze und -Werkstätten sollen, soweit sie nicht in geschlossenen Räumen untergebracht sind, so angelegt werden, daß die Staubluft bei der am Ort vorherrschenden Windrichtung keine weiteren Arbeitsplätze berührt.

(2) Beim Bossieren von Sandsteinen oder der sonstigen Bearbeitung kieselhaltiger Stoffe müssen die Arbeitsplätze der Beschäftigten mindestens 5 m voneinander entfernt sein. Das gleiche gilt bei der Bearbeitung von Sandsteinen an Bauten.

(3) Ortsfeste, geschlossene Werkstätten für die Steinbearbeitung müssen mit Staubabsaugeeinrichtungen versehen sein, die den entstehenden Staub an der Entstehungsstelle nach der Seite oder nach unten absaugen. Der Staubluftstrom darf nicht am Kopf des Arbeitenden vorbeigeführt werden. Das Abrichten (Kippen) von Pflaster- und Bordsteinen mit der Hand ist von dieser Vorschrift ausgenommen. Die Steinmetze sind, soweit Preßluft vorhanden ist, mit Frischluftgeräten zu versehen. Andernfalls dürfen Preßluftwerkzeuge oder andere Werkzeuge zur Steinbearbeitung nur im Freien verwendet werden.

(4) Werden die zu bearbeitenden Steine auf einem Werk Tisch mit Gitterplatte gelagert, so muß die Absaugung von unten durch das Gitter erfolgen. Unter der Gitterplatte sind zusätzlich Abfalltrichter mit Schubkasten anzubringen, die mit der Hand oder auf mechanischem Wege durch eine Förderschnecke entleert werden.

(5) Beim Schärfen von Mühlensteinen sind Staubsaugereinrichtungen gemäß Abs. 3 vorzusehen.

(6) Bei Steinspaltmaschinen müssen die Absaugeeinrichtungen den Staub vom Arbeitstisch nach unten abführen.

(7) An Steinsägen, Steintrenn-, Schneid-, Fräs- und Schleifmaschinen ist die Bildung von Sprühwasser und von Nebel durch Zusetzen von Bindemitteln zu verhindern. Steindrehbänke sind mit Absaugvorrichtungen zu versehen.

(8) Naturschleifsteine sind nach Möglichkeit durch künstliche Schleifsteine zu ersetzen.

(9) Naturschleifsteine dürfen nur abgedreht werden, wenn sich in dem Raum keine anderen Personen aufhalten. Beim Abdrehen sind Staubschutzmasken zu benutzen.

(10) Sandstein- und Quarzsand sollen als Schleifmittel möglichst nicht verwendet werden.

(11) An Schleifbänken sind erhöhte Umrandungen zum Schutz der Beschäftigten gegen die abspritzende Schleif- und Abriebmasse anzubringen.

(12) In Steinmetzereien und Steinspaltereien, wo unter Zuhilfenahme von Wasser gearbeitet wird (Sägerei, Schleiferei), sind die Arbeitsbänke, der Fußboden sowie Schutt und Abfall stets feucht zu halten. In Steinmetzereien gilt das auch für die Werkstücke. Ein Antrocknen des Staubes muß durch ständiges Benetzen verhindert werden.

### Abschnitt D

#### § 16

##### Formerei, Dreherei, Gießerei

(1) Formräume sind ausreichend zu be- und entlüften. Die Arbeitsplätze müssen, nötigenfalls mit Hilfe einer Absauganlage oder eines Frischluftschleiers, staubfrei gehalten werden.

(2) Formpressen, Form- und Gießtische sind so einzurichten, daß möglichst wenig Masse auf den Fußboden fallen kann. An Plattenpressen darf die Preßmasse nur mechanisch zugeführt werden. Die auf steigenden Staubnebel sind abzusaugen; die Putzbürsten sind zu umkleiden und an die Absauganlage anzuschließen.

(3) Vor den Formtischen ist durch eine Abfallleiste die überflüssige Formmasse abzustreichen und in einen Sammelbehälter zu leiten. Der Gießvorgang ist möglichst zu mechanisieren.

(4) Zum Auffangen von überlaufendem Schlicker, von Abstich, Putz- und anderen Abfällen sind Abfallsammelbehälter zur Verfügung zu stellen, die täglich entleert werden müssen.